

Satzung

Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V.

§ 1 Name, Sitz und Vereinsregistereintragung

- (1) Der Kinder- und Jugendverband trägt den Namen „Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein“. Die Kurzbezeichnungen lauten „Landesjugendwerk der AWO Schleswig-Holstein“, „LJW der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein“, „Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt SH“, „LJW der AWO Schleswig-Holstein“, „LJW der Arbeiterwohlfahrt SH“, „Landesjugendwerk der AWO SH“, „LJW der AWO SH“, „LJW AWO SH“ oder „LJW SH“.
- (2) Der Sitz des Landesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. ist Kiel.
- (3) Das Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“ (abgekürzt für: eingetragener Verein).
- (4) Das Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. ist Mitglied des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt e. V.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Landesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. ist insbesondere die Förderung der Jugendpflege und Kinder- und Jugendarbeit.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Jugendwerken der Arbeiterwohlfahrt,
 - b) die Schulung und Fortbildung von Mitarbeiter*innen und Mitgliedern,
 - c) die Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen, darunter Seminare zu außerschulischer Kinder- und Jugendbildung im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe,
 - d) die Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien und Publikationen,
 - e) Internationale Jugendarbeit,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) Stellungnahmen zur Jugendpolitik,
 - h) die Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Ausschüssen,
 - i) die Beteiligung an Maßnahmen und Mitarbeit in Gremien der Arbeiterwohlfahrt und
 - j) die Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt entsprechen.
- (3) Diese Schwerpunkte der Tätigkeit des Landesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. richten sich nach den Leitsätzen des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt. Das Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. hat die Arbeit aller seiner Gliederungen zu fördern. Es trifft Aussagen für alle Jugendwerke der Arbeiterwohlfahrt in seinem Bereich, sofern eine einheitliche Regelung zwingend ist, und achtet auf die Einhaltung der Leitsätze des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt und des Statutes des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Das Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Landesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen, keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Kinder- und Jugendverbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Landesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Landesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. an den Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Landesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. sind die in seinem Bereich vorhandenen Kreis- beziehungsweise Stadtjugendwerke der Arbeiterwohlfahrt („Gliederungen“). Wo Kreis- beziehungsweise Stadtjugendwerke der Arbeiterwohlfahrt nicht bestehen, gehören die vorhandenen Ortsjugendwerke der Arbeiterwohlfahrt ohne Mitgliedschaft in einem Kreis- beziehungsweise Stadtjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt dem Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. als Mitglieder an.
- (2) Ein Mitglied des Landesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Satzung oder die Leitsätze des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Kinder- und Jugendverbandes schädigt oder geschädigt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat. Der Ausschluss ist nach dem „Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt“ durchzuführen und orientiert sich am Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt sowie der Schiedsordnung der Arbeiterwohlfahrt.
- (3) Bei Austritt verliert das Mitglied das Recht, den Namen „Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt“ zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 5 Direktmitgliedschaft

- (1) Direktmitglieder des Landesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. können natürliche Personen werden, die

- a) mindestens das siebente, aber noch nicht das 30. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt anerkennen und an deren Wohnort oder auf deren Kreis- beziehungsweise Stadtebene kein Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt existiert.
- (2) Direktmitglieder des Landesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. sind ferner die natürlichen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt im Land Schleswig-Holstein, die
- a) mindestens das siebente, aber noch nicht das 30. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt anerkennen und an deren Wohnort oder auf deren Kreis- beziehungsweise Stadtebene kein Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt existiert.
- (3) Die Direktmitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß den Beschlüssen der Landesjugendwerkskonferenz verpflichtet. Direktmitglieder müssen keine Mitgliedsbeiträge beim Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. zahlen, sofern Mitgliedsbeiträge bei der Arbeiterwohlfahrt entrichtet werden oder sie bei der Arbeiterwohlfahrt beitragsfrei gestellt sind. Der Landesjugendwerksvorstand kann eine Beitragsordnung beschließen.
- (4) Die Direktmitglieder organisieren sich auf der Grundlage einer eigenen Wahl- und Geschäftsordnung und einer eigenen Mitgliederversammlung.
- (5) Wird am Wohnort oder auf Kreis- beziehungsweise Stadtebene eines Direktmitgliedes ein Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt gegründet, so soll die Mitgliedschaft vom Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. zu diesem Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt wechseln.
- (6) Über die Aufnahme als Direktmitglied entscheidet der Landesjugendwerksvorstand auf Antrag in Textform hin. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt e. V. zulässig. Vor dessen Entscheidung ist der Landesjugendwerksvorstand anzuhören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.
- (7) Ein Direktmitglied kann aus dem Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. austreten. Dies ist jederzeit, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen, möglich. Die Austrittserklärung ist in Textform an den Landesjugendwerksvorstand zu richten. Für Direktmitglieder gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.

§ 6 Korporative Mitglieder

- (1) Als korporative Mitglieder können sich dem Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf Landesebene oder auf mehrere Kreise beziehungsweise kreisfreie Städte erstreckt. Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliedschaft durch eine beauftragte Person ihrer Vereinigung aus.
- (2) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Landesjugendwerksvorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt e. V. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
- (3) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitgliedes kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten gekündigt werden. Für korporative Mitglieder gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Mitglieder richtet sich nach der Beitragsordnung.

- (5) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitgliedes bei einer anderen Jugendorganisation oder einer Organisation der Freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.
- (6) Die verbindlichen Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder sind den „Leitlinien für die Regelung der korporativen Mitgliedschaft“ zu entnehmen.

§ 7 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder des Landesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. können natürliche Personen werden, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und die die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt anerkennen. Weiterhin können juristische Personen, die die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt anerkennen, Fördermitglied werden.
- (2) Fördermitglieder haben kein Mandats- und Stimmrecht.
- (3) Die Fördermitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß den Beschlüssen der Landesjugendwerkskonferenz verpflichtet. Details regelt die Beitragsordnung.
- (4) Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Landesjugendwerksvorstand auf Antrag in Textform hin. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt e. V. zulässig. Vor dessen Entscheidung ist der Landesjugendwerksvorstand anzuhören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.
- (5) Ein Fördermitglied kann mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende des Kalenderjahres aus dem Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. austreten. Die Austrittserklärung ist in Textform an den Landesjugendwerksvorstand zu richten. Für Fördermitglieder gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.

§ 8 Organe

Organe des Landesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. sind

- a) die Landesjugendwerkskonferenz,
- b) der Landesjugendwerksausschuss und
- c) der Landesjugendwerksvorstand.

§ 9 Landesjugendwerkskonferenz

- (1) Die Landesjugendwerkskonferenz findet mindestens einmal alle zwei Jahre statt. Sie kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Details regelt die Wahl- und Geschäftsordnung. Dem Landesjugendwerksvorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung.
- (2) Die Landesjugendwerkskonferenz wird gebildet aus den stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden, und zwar aus
 - a) den Mitgliedern des Landesjugendwerksvorstandes,
 - b) den gewählten Delegierten der Kreis- beziehungsweise Stadt- und gegebenenfalls Ortsjugendwerke der Arbeiterwohlfahrt, die Mitglied im Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. sind,

- c) den gewählten Delegierten der Direktmitglieder, wobei höchstens ein Fünftel aller stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden der Landesjugendwerkskonferenz auf sie entfallen darf, und
 - d) den beauftragten Personen der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Fünftel aller stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden der Landesjugendwerkskonferenz auf sie entfallen darf.
- (3) Der Delegiertenschlüssel (für die Delegiertenzahlen nach Absatz 2 Buchstabe b und c) wird durch den Landesjugendwerksausschuss festgelegt. Mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden muss auf die Gliederungen des Landesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. entfallen.
- (4) Der Landesjugendwerksvorstand hat die stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden der Landesjugendwerkskonferenz mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Geht die Einladung den Mitgliedern nach § 4 zu, haben diese die Einladung an ihre Delegierten nach weiterzuleiten. Auf Beschluss des Vorstandes des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt e. V. oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder nach den §§ 4, 5, 6 und 7 ist eine außerordentliche Landesjugendwerkskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen. Nicht bei der Landesjugendwerkskonferenz stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. können als Gäste an der Landesjugendwerkskonferenz teilnehmen.
- (5) Die Landesjugendwerkskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Revisionsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Landesjugendwerksvorstandes.
- (6) Die Landesjugendwerkskonferenz beschließt eine Wahl- und Geschäftsordnung.
- (7) Die Landesjugendwerkskonferenz wählt
- a) den Landesjugendwerksvorstand,
 - b) mindestens zwei Revisor*innen und
 - c) die Delegierten zur Konferenz des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt e. V.
- (8) Der Landesjugendwerksvorstand und die Revisor*innen bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
- (9) Die Landesjugendwerkskonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden erschienen ist.
- (10) Beschlüsse der Landesjugendwerkskonferenz werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst werden.
- (11) Ist eine Landesjugendwerkskonferenz beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von mindestens vier Wochen nach den in Absatz 4 Satz 1 genannten Bedingungen erneut einzuberufen. Diese Landesjugendwerkskonferenz ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden beschlussfähig. In der zweiten Lesung kann diese Landesjugendwerkskonferenz mit den erforderlichen Mehrheiten der erschienenen stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden die vertagten Beschlussgegenstände beschließen.
- (12) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Landesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. ist eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder nach den §§ 4, 5, 6 und 7 erforderlich.

(13) Die Beschlüsse der Landesjugendwerkskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von den Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterzeichnen.

(14) Der Landesjugendwerksvorstand ist ermächtigt, solche Änderungen der Satzung und der Ordnungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von gerichtlicher Seite beziehungsweise von einer Aufsichts-, Finanz-, Verwaltungs- oder Registerbehörde gefordert werden, eigenständig per Beschluss im Landesjugendwerksvorstand vorzunehmen. Die sonst zuständigen Gremien sind über solche Änderungen in Kenntnis zu setzen.

§ 10 Landesjugendwerksausschuss

(1) Der Landesjugendwerksausschuss tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Der Landesjugendwerksvorstand hat die Mitglieder des Landesjugendwerksausschusses mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Auf Beschluss des Landesjugendwerksvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder nach den §§ 4, 5, 6 und 7 ist ein außerordentlicher Landesjugendwerksausschuss unter den in Satz 2 genannten Bedingungen einzuberufen. Der Landesjugendwerksausschuss kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Details regelt die Wahl- und Geschäftsordnung. Dem Landesjugendwerksvorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung.

(2) Der Landesjugendwerksausschuss setzt sich zusammen aus

a) dem Landesjugendwerksvorstand,

b) je zwei Vertreter*innen der Kreis- beziehungsweise Stadt- und gegebenenfalls Ortsjugendwerke der Arbeiterwohlfahrt, die Mitglied im Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. sind,

c) zwei Delegierten der Direktmitglieder und

d) je einer beauftragten Person der korporativen Mitglieder.

(3) Der Landesjugendwerksausschuss ist ein beschlussfassendes Gremium, welches auch dem Austausch der Gliederungen dient und diesen fördert. Er kann Aufträge von der Landesjugendwerkskonferenz und dem Landesjugendwerksvorstand erhalten. Der Landesjugendwerksausschuss legt den Delegiertenschlüssel für die Landesjugendwerkskonferenz fest, berät den Landesjugendwerksvorstand und unterstützt dessen Arbeit. Weiterhin kann er politische Stellungnahmen vorbereiten.

(4) Der Landesjugendwerksausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(5) Beschlüsse des Landesjugendwerksausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse, die den Delegiertenschlüssel für die Landesjugendwerkskonferenz betreffen, können nur mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

§ 11 Landesjugendwerksvorstand

(1) Der Landesjugendwerksvorstand wird von der Landesjugendwerkskonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Der Landesjugendwerksvorstand setzt sich zusammen aus

a) drei gleichberechtigten Vorsitzenden und

b) zwei bis sieben gleichberechtigten Beisitzenden.

Bei den drei Ämtern nach Satz 1 Buchstabe a müssen mindestens zwei Geschlechter vertreten sein. Bei der Gesamtzahl der Mitglieder des Landesjugendwerksvorstandes nach Satz 1 sollen alle Geschlechter angemessen vertreten sein. Kein Geschlecht darf mit mehr als 60 Prozent im Landesjugendwerksvorstand vertreten sein, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidierenden vorhanden ist.

- (3) An den Sitzungen des Landesjugendwerksvorstandes nimmt ein Mitglied des Präsidiums des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. stimmberechtigt teil. Der Landesjugendwerksvorstand benennt ein stimmberechtigtes Mitglied für das Präsidium des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V., welches volljährig sein muss.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die Vorsitzenden. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Vorsitzenden müssen volljährig sein.
- (5) Scheidet zwischen zwei Landesjugendwerkskonferenzen ein Mitglied des Landesjugendwerksvorstandes aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Landesjugendwerksvorstandes, sofern das Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. dadurch nicht handlungsunfähig wird.
- (6) Die Vorsitzenden sind verpflichtet, den Landesjugendwerksvorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu regelmäßigen Sitzungen des Landesjugendwerksvorstandes (Landesjugendwerkvorstandssitzungen) einzuladen. Eine Landesjugendwerkvorstandssitzung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Details regelt die Wahl- und Geschäftsordnung. Den Vorsitzenden obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung.
- (7) Der Landesjugendwerksvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Landesjugendwerksvorstandes erschienen ist.
- (8) Der Landesjugendwerksvorstand fasst seine Beschlüsse mit relativer Stimmenmehrheit.
- (9) Die Mitglieder des Landesjugendwerksvorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Landesjugendwerksvorstand entstehenden Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Entscheidung über die Höhe der Aufwandsentschädigung trifft die Landesjugendwerkskonferenz.
- (10) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Landesjugendwerksvorstand eine*n Geschäftsführer*in berufen. Die*Der Geschäftsführer*in ist als besondere*r Vertreter*in im Sinne des § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt und nimmt an den Sitzungen des Landesjugendwerksvorstandes beratend teil. Der Landesjugendwerksvorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die*den besondere*n Vertreter*in durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.
- (11) Ein hauptberufliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt e. V., dem Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Kinder- und Jugendverbände beteiligt sind, und Landesjugendwerkvorstands- und Revisionsfunktionen des Landesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit beziehungsweise Funktion.

§ 12 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger*innen müssen Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.

§ 13 Rechnungswesen und Finanzierung

- (1) Die Einnahmen setzen sich zusammen aus
 - a) den Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und zweckgebundenen Zuschüssen,
 - b) den Zuwendungen des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V.,
 - c) den Beiträgen der Mitglieder des Landesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. und
 - d) Spenden und Erlösen von Veranstaltungen.
- (2) Das Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. ist in der Verwendung seiner Mittel selbstständig. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den Rahmen der frei zur Verfügung stehenden beziehungsweise zweckgebundenen Mittel hinausgehen, ist die Zustimmung des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. einzuholen.
- (3) Das Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. ist den grundlegenden Prinzipien der Haushaltsaufstellung und Haushaltsausführung verpflichtet.
- (4) Das Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. ist den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von gleichberechtigten Personen der Revision des Landesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. und des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. geprüft. Es gelten die Bestimmungen des Statutes des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt.

§ 14 Genehmigung der Satzung

Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt e. V. und des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V.

§ 15 Recht der Aufsicht und Prüfung

- (1) Das Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt e. V. an.
- (2) Die zur Prüfung berechtigten Jugendwerke der Arbeiterwohlfahrt oder ihre Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des Landesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
- (3) Darüber hinaus ist das Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. zu regelmäßiger Berichterstattung im Bereich der Personal- und Verbandsentwicklung gegenüber dem Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt e. V. und seinen Gremien verpflichtet.
- (4) Das Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. unterliegt der Aufsicht und Prüfung durch den Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V.

§ 16 Auflösung

Bei Auflösung nach § 9 Absatz 12 in Verbindung mit § 3 Absatz 5 oder Austritt aus dem Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt e. V. ist das Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e. V. aufgelöst. Es verliert das Recht, seinen Namen nach § 1 Absatz 1 zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.